

## Begründung

### zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Knappenstraße“

Der seit 1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13 „Knappenstraße“ sah für die Erschließung der südlich der Knappenstraße gelegenen rückwärtigen Flächen ursprünglich eine als Einhängschleife ausgebildete Straße vor. Für die Anlegung dieser Straße ist anlässlich der Errichtung des Gebäudes „Knappenstraße 2 a“ seinerzeit eine Teilfläche aus diesem Grundstück seitens der Stadt erworben worden.

Im Rahmen einer 1993 durchgeführten Änderung des o. a. Bebauungsplanes ist ein geändertes Verkehrskonzept mit einem Stichstraßensystem entwickelt und beschlossen worden. Danach sollen die Gartenflächen der Grundstücke „Knappenstraße 4 und 6“ über eine südlich dieser Flächen gelegene Stichstraße erschlossen werden. Das Grundstück „Knappenstraße 2 a“ wird durch eine private Zuwegung östlich des Grundstückes „Knappenstraße 2“ erschlossen.

Nunmehr ist jedoch beabsichtigt, die rückwärtige Fläche des Grundstückes „Knappenstraße 4“ ebenfalls über die Zuwegung zu erschließen, die bereits als Privatweg (die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt und ist entsprechend ausgebaut) für das Gebäude „Knappenstraße 2 a“ vorhanden ist. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Flächen im Bebauungsplan Nr. 13 „Knappenstraße“ als Verkehrsflächen festzusetzen.

Da die Grundstücke der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden.

Weitere Belange sind nicht berührt, so daß nur die benachbarten und betroffenen Bürger zu beteiligen sind.

#### Aufgestellt:

Ibbenbüren, 14. Oktober 1999

**stadt ibbenbüren**

Stadtplanungsamt

Keßling

Thiele